Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

M 335.

Dresben, am 22. December.

1837.

Sunbert fieben und funfzigfte offentliche Gigung ber I. Rammer, am 30. November 1837.

(Befdluß.)

Genehmigung zweier ftanbifcher Schriften. - Berathung über bie Petition ber Magelfchmiebe ju Zwickau. - Berathung ber Differengen wegen bes Eriminalgefegbuche zc. - Genehmigung einer ftanbifchen Schrift. - Bortrag aus ber Regiftrande. .

Nunmehr tragen Burgermeifter Schill ben Entwurf ber Schrift megen bes Ronigl. Defrets uber bie Organisation ber Untergerichte und Burgermeifter Ritterftatt ben Entwurf ber Schrift uber das Gefet wegen ber Theilnahme am Lotto vor.

Beibe Schriften werben einftimmig genehmigt und find an die II. Rammer zu beforbern. - -

Es folgt nunmehr ber Bericht ber britten Deputation über bie Petition ber Nagelichmiebe ju Zwidau und einigen anbern Orten gegen bie den Dagelichmieden ju Elterlein ertheilte Conzeffion zum Saufiren.

Das Butachten ber Deputation geht babin : "im Berein mit ber II. Rammer Diefe Petition ber hohen Staatsregierung jur Ermagung gu übergeben."

b. Biebermann: Ich mußte mich, mas den materiel-Ien Sinn anlangt, burchaus fur bas Fortbefteben ber Erlaubniß gum Saufirhandel fur die Magelfchmiede gu Elterlein verwenden. Erftens im Intereffe ber Nagelschmiede felbft. Denn fo viel ift gewiß, daß, wenn biefen Magelfchmieden die Ragel von diefen Meiftern nicht ins Saus gebracht murben, fo murbe ein großer Theil auslandischer Ragel zum Vertrieb fommen. 3meitens im Intereffe Derjenigen, welche ben Sauftrhandel unmittelbar betreiben. 3ch muß ermahnen, bag nicht ein Deifter felbft berumgeht, fondern er fchickt feine Beiber ober Rinder, und leitet mit diefen ben einzelnen Berfauf. Mugerem wurde ber San= bel in die Bande einzelner Raufleute und bann in die Bande ein= Belner Rramer fallen. Drittens im Intereffe ber Lanbbewohner, Die alsbann bas faft tagliche Bedurfniß weit theurer einkaufen und bezahlen muffen, wenn teine Concurreng burch ben Saufirbanbel beftanbe.

v. Pofern: Es ift bies mohl nicht nothig, ba bie Deputa: tion anrath, ben Wegenstand ber Staatsregierung gur nochma-. ligen forgfaltigen Ermagung ju übergeben. Die Deputation . hat, bies wird biefer Bericht an ben Tag legen, ben fraglichen Gegenstand, unter den obwaltenden Umftanden, mit möglichfter bie Unnahme mehrerer mundlichen Bortrage fur die nachste

Sorgfalt gepruft und ihn ber bochften Beachtung werth gefunben, und eben barum - und weil die Beit ju fehr vorgeruckt ift, als bag noch ein formlicher Untrag an bie Staatsregierung in biefer Ungelegenheit von beiben Rammern gu ermöglichen fein durfte, rathet fie - um bennoch fur die Bunfche der Petenten bas Möglichfte zu thun - ihrer Rammer an: biefe Ungelegenheit der hohen Staatsregierung - von beren Gerechtigkeiteliebe, Umficht und Wohlwollen fie überzeugt ift - zur nochmaligen forgfaltigen Erwägung zu empfehlen. - Die Mitglieber ber 3. Deputation find feine Magelschmiebe - boch find ihr über bie hier einschlagenden und zu beachtenden Berhaltniffe fo umfaf= fende Mittheilungen von Seiten ber hohen Staatsregierung gu Theil worden, und wir haben diefelbe hierbei fo bereitwillig und von bem beften Willen befeelt erkannt, fomobl fur die petirenben Magelichmiebe bas Möglichfte zu thun, als auch auf ber andern Seite bas Moglichfte zu beobachten, mas fur Elterlein fpricht, und bas, mas herr v. Biebermann im Intereffe bes platten Landes angeführt hat, daß die Deputation einer Seits nicht ohne Renntniß ber bier vielfach einschlagenden Berhaltniffe geblieben ift, anderer Geits aber auch rebus sic stantibus fein Bedenken fand, diefe gange Ungelegenheit vertrauensvoll in die Bande unferer weifen, mohlwollenden und gerechten Regierung gu legen.

Prafibent: Die Frage, welche bier zu ftellen fein wirb, ift bochft einfach. Nach Unficht ber Deputation foll ber Gegen= ftand ber Staatsregierung gur Erwagung anheim gegeben merden, und nach gefaßtem Beschluffe wird berfelbe an die II. Rammer abzugeben fein. Es ift mohl nur einmal barüber abzustins men, und es murde fonach gleich ber Mamensaufruf eintreten fonnen. 3ch frage bemnach: Db bie geehrten Mitglieber ber Rammer mit dem Borfchlage ber Deputation einverftanben find ? Diefe Frage wird von jedem Mitgliede ber Rammer mit Sa beantwortet. - -

Pring Johann referirt bemnachft über einige heute eingelangte Protofollertrafte ber II. Rammer. Sinfichtlich bes Cris minalgefegbuchs und der Publikationsverordnung ift volle Ginig. feit vorhanden, bei bem Gefege wegen bes Untersuchungsverfah= rens aber hat zu bem Puncte IX. bie II. Kammer einen neuen Un= trag wegen einer funftigen Borlage in Betreff ber Uebertragung ber Untersuchungstoften gemacht. Man genehmigt biefen neuen Untrag einstimmig.

Bei bem Militairstrafgefegbuche ift ebenfalls nunmehr vollftan biges Ginverftandnig vorhanden.

Es werden bemnachst die Untrage ber Deputationen über